

RS Vwgh 1990/12/4 89/11/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1990

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AngG §10;

IESG §1 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Ein Provisionsanspruch setzt das Zustandekommen des vermittelten Geschäfts voraus. Daß den Vermittler kein Verschulden am Scheitern des geplanten Projektes trifft, löst noch keinen Provisionsanspruch aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110079.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at